

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsgefrieranlagen der Ortsgemeinde Hontheim

vom 10. April 1987

Der Ortsgemeinderat Hontheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde unterhält in den Ortsteilen Krinkhof und Wispelt Gemeinschaftsgefrieranlagen, für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben werden.

§ 2

Entstehung der Gebühren

Die Gebühren sind das Entgelt für die Überlassung eines Gefrierfaches und für die Überlassung des Vorkühlraumes an Nichtinhaber eines Gefrierfaches. Die Höhe der Gebühren wird durch Beschluß des Ortsgemeinderates jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben.

§ 3

Erhebung der Gebühren

Die Gebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02.; 15.08. und 15.11. jährlich zu zahlen. Die Erhebung der Gebühren erfolgt mit dem Grundsteuer- und Abgabenbescheid.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsgefrieranlage der Gemeinde Hontheim vom 09. Juni 1959 außer Kraft.

5561 Hontheim, den 10. April 1987

Ortsgemeinde Hontheim

D.S.

gez.
Thullen

-Ortsbürgermeister-